



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Fachhochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Grundsätzlich konzentriert sich diese Stellungnahme auf Änderungen mit Auswirkungen im Hochschulalltag, weshalb kein Fokus auf die Benennung von Fachhochschulen und Erhalten gelegt wird.

Im FHG wird nunmehr eine explizite Möglichkeit zur Abhaltung von digitalen Prüfungen vorgesehen. Zu Zeiten von COVID-19 mit sprunghaft zunehmendem Einsatz dieser Möglichkeit erreichen die ÖH inzwischen immer mehr problematische Rückmeldungen aus mehreren Hochschulsektoren, wie zum Beispiel der Überprüfung des Browserverlaufes, Aufzeichnung des gesamten Prüfungsvorganges oder die verpflichtende Nutzung mehrere Kameras, um den Umgebungsraum zu kontrollieren.

Wir stehen daher einerseits für die Auseinandersetzung mit geeigneten Formaten für Online-Prüfungen in didaktischen Zentren und andererseits für ein Grundvertrauen in Studierende, welches auch bei Prüfungen in Präsenz entgegengebracht wird. Wir sind zuversichtlich, dass auch bei Onlineprüfungen eine faire und nachvollziehbare Leistungsüberprüfung unter Berücksichtigung aller Lerntypen erfolgen kann ohne die Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer von Studierenden zu überwachen. Dem entsprechend würden wir eine Einschränkung des Paragraphen im Hinblick auf den Fortbestand von Privatsphäre begrüßen.

Des Weiteren finden wir es besonders begrüßenswert, dass die demokratische Mitbestimmung innerhalb der Fachhochschulen durch die Erhöhung der Anzahl der studentischen Mitglieder im Fachhochschulkollegium deutlich gestärkt und durch eine Präzisierung der Bestimmung zur Studienjahrwiederholung Rechtssicherheit für Studierende geschaffen wurde.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des FHG eingegangen:

Ad § 2 Erhalter

Abs. 2

Explizite Erlass- oder Rückerstattungsgründe für den Studienbeitrag analog zu § 92 UG sind derzeit nicht im FHG vorgesehen, wären aber wünschenswert. Oft werden derzeit auch anfallende Kosten für den Studienbetrieb den Studierenden ohne rechtliche Basis weiterverrechnet. Wir fordern eine explizite gesetzliche Regelung, dass keine Weiterverrechnung an Studierende möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 Abs. 2: Die Erhalter sind berechtigt, von ordentlichen Studierenden, die nicht unter Bestimmungen von § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 fallen, einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36€ einzuheben. Darüber hinausgehende Kosten mit Studienbezug dürfen nicht eingehoben werden. Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß §64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl.I Nr.100/2005, verfügen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Die betragliche Einschränkung des ersten Satzes gilt nicht für Bildungsaktivitäten von Erhaltern, die ausschließlich in Drittstaaten angeboten und durchgeführt werden.“

Abs. 2a

In der derzeitigen Fassung bestehen Sorgen, dass Studierende für diese neue Art der Studiengänge erhöhte Beiträge zahlen müssten, auch sind Freiheit von Wissenschaft und Lehre und Aufnahmeverfahren in diesem neuen Absatz nicht sichergestellt. Eine Begrenzung des Studienbeitrags auf die Höhe nach § 2 wäre genauso notwendig wie ein ausdrückliches Verbot, bei nicht erfolgtem Studienabschluss weitere Kosten einzufordern, wie Rückmeldungen aus der rechtlichen Beratung zeigen.

Abs. 5

Ausgewogene besetzte Gremien sind erstrebenswert. Wir vermissen hier aber die Möglichkeit zur Repräsentation non-binärer Gender in Gremien.

Vorgeschlagene Fassung:

„(5) Jedem Gremium haben 50vH Frauen oder nichtbinäre Personen und 50vH Männer oder nichtbinäre Personen anzugehören. Nichtbinäre Personen sind dabei nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Plätze für Männer und Frauen aufzuteilen. Bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“

Abs. 6

Die Veröffentlichung aktueller Muster-Ausbildungsverträge auf der Website ist ein wichtiger Schritt in Richtung Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Wir regen an, die gleiche Regelung auch auf Studienpläne zu erweitern.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 (6) Der Erhalter hat aktuelle Muster der Ausbildungsverträge und Studienpläne für die angebotenen Fachhochschul-Studiengänge auf der Webseite der Fachhochschule in leicht auffindbarer Form zu veröffentlichen.“

Ad § 3 Ziele und leitende Grundsätze**Abs. 2**

Wir begrüßen es, wissenschaftlich-künstlerische Methoden explizit in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Änderung in Zus. 2 gehen wir davon aus, dass der dritte Satz des § 54 UG gemeint ist (1500 Echtstunden im Jahr entsprechend 60 ECTS), hier würden wir uns eine exaktere Definition eines ECTS statt des hier angegebenen Jahresschnitts wünschen. Leider gibt es auch in dieser Fassung keine Lösung für das Problem der Überbelastung von Studierenden in berufsbegleitenden Masterstudiengängen. Es ist uns ein Rätsel, warum nur

berufsbegleitende Bachelorstudiengänge die Arbeitsbelastung von 30 ECTS pro Semester unterschreiten dürfen, da die Zusatzbelastung der Erwerbstätigkeit auch bei berufsbegleitend organisierten Masterstudiengängen ein Problem darstellt.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 3 (2) Zus. 2 Für berufsbegleitende Fachhochschul-Studiengänge kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden.“

Ad § 4 Studierende

Abs. 1

Die Erweiterung der Diskriminierungsgründe in Abs. 1 ist prinzipiell löblich, wir würden aber eine nicht-taxative Aufzählung bevorzugen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 4 (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied insbesondere des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.“

Abs. 8

Teilzeitstudien, wie in Abs. 8 erwähnt, sind ein sinnvoller Ansatz, weil sie in einem sehr engen zeitlichen Korsett die Möglichkeit bieten flexibel auf unterschiedliche Gegebenheiten eingehen zu können. Nichtsdestotrotz benötigt man, um diese Möglichkeit auch anzunehmen, eine saubere Definition. Eine Fristverkürzung auf das dritte Semester ist nicht zielführend, auch, da hiermit bislang Härtefälle wie verstärkte Verpflichtungen in Erwerbstätigkeit, familiäre Betreuungspflichten und der eigenen gesundheitlichen Lage in Absprache mit der FH abgedeckt werden konnten.

Ad § 6 Akademische Grade

Abs. 1

Die Übertragung des Verleihs von akademischen Graden auf die Leitung des Hochschulkollegiums ist sinnvoll, da in dieser Verleihung kaum Diskussionsraum vorhanden ist und dadurch die Kollegiumsmitglieder entlastet werden.

Ad § 7 Lehr- und Forschungspersonal

Abs. 2

Die Konkretisierung der Vertretungsmöglichkeit von nebenberuflichem Personal, wie in § 7 Abs. 3 vorgesehen, durch gleich qualifiziertes Personal ist zu begrüßen.

Ad § 8 Akkreditierungsvoraussetzungen

Allgemein

In Abs. 3 („daß“) und Abs. 4 („muß mindestens“) kommt noch eine alte Rechtschreibung zum Einsatz, wir regen hier eine Aktualisierung an.

Abs. 2

Wir betrachten den Entfall von Frauenförderung mit großer Sorge, die Aufnahme des Verhältnisses zwischen haupt- und nebenberuflich Lehrenden aber positiv.

Abs. 4

Auch in der Entwicklung von Studien ist das Einbeziehen von mindestens zwei hauptberuflich tätigen Personen sinnvoll, da dadurch sichergestellt werden kann, dass die wissenschaftliche Expertise im Entwicklungsteam vertreten ist. Im Sinne des ESG-Standards 1.2 wäre auch bei der Gestaltung von Studien die Mitarbeit von Studierenden im Entwicklungsteam geboten: „Studiengänge werden unter Mitwirkung der Studierenden und weiterer beteiligter Interessengruppen gestaltet.“ Öffentliche Universitäten ermöglichen die Mitarbeit auf Augenhöhe seit Jahrzehnten erfolgreich.

Vorgeschlagene Fassung:

„(4) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges von der Fachhochschule betraute Personenkreis muss mindestens sechs Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengangrelevanten Berufsfeld verfügen. Zwei der Personen sind Studierende, die durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung nominiert werden.“

Abs. 5

Da bei reglementierten Berufsgruppen der Studienabschluss auch zum Zugang führen soll, begrüßen wir die gesetzliche Klarstellung der Nachweispflicht der FH.

Ad § 8a Verlängerung der Akkreditierung der Fachhochschule

Allgemein

Die Herangehensweise, bei einer Reakkreditierung bereits etablierte Strukturen zu begutachten, wird positiv gesehen.

Ad § 10 Kollegium, Studiengangsleitung

Abs. 1

Was lange währt, wird endlich gut - drittelparitätische Teilnahme der Studierenden am Kollegium ermöglicht eine wesentlich bessere Teilhabe an den Entscheidungsstrukturen auf Augenhöhe mit den anderen Personengruppen, und wird daher unsererseits besonders begrüßt. Bei der Besetzung des Gremiums wäre eine Ermöglichung für das dritte Geschlecht wünschenswert.

Abs. 3

Eine Verschiebung des Verleihs akademischer Grade und der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade hin zur Kollegiumsleitung ist als Erleichterung der Arbeit im Gremium zielführend.

Abs. 6

Prinzipiell sollten in allen Entscheidungen von Kollegium und Kollegiumsleitung Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 10 Abs. 6 Gegen Entscheidungen des Kollegiums sowie der Kollegiumsleitung ist eine Beschwerde von Studierenden an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.“

Ad § 11 Aufnahmeverfahren

Abs. 1

Das Aufnahmeverfahren nicht „jedenfalls“, sondern nur bei zu vielen Bewerbungen durchzuführen, würden wir für sinnvoll und ressourcenschonend erachten.

Abs. 3

Eine Erweiterung des Einsichtsrechts von Prüfungen auf Aufnahmeverfahren ist im Hinblick auf Kontrollmöglichkeit und der Vermeidung von Fehlern dringend notwendig, jedoch ist die

Ausnahme der Einsicht in Fragen über die persönliche Eignung nicht sinnvoll, wäre sie doch ein effektives Instrument gegen Diskriminierung.

Abs. 4

Die unbegrenzte Wiederholbarkeit von Aufnahmeverfahren erachten wir für sinnvoll, da Bewerber_innen durch Vorbereitung und Erfahrungszuwachs sehr wohl später für eine Aufnahme geeignet sein können, selbst wenn sie davor das Verfahren nicht positiv absolvierten.

Ad § 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Allgemein

Neben Lehrveranstaltungen auch Module anrechnen lassen zu können, ist sinnvoll und entlang des Bologna-Prozesses auch in allen Hochschulsektoren notwendig. Es ist zu erwarten, dass immer mehr Studien des europäischen Hochschulraums in Modulen angeboten werden, daher verbessert diese Klarstellung die Durchlässigkeit.

Ad § 13 Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Abs. 4

Da Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben die Planung und Zeiteinteilung erleichtert, ist diese Anpassung in unserem Sinne.

Abs. 6

Nicht nachvollziehbar ist das Verbot, Multiple Choice-Prüfungen zu kopieren. Auch bei diesem Prüfungsformat muss eine Nachvollziehbarkeit der Bewertung und die Möglichkeit, aus seinen Fehlern zu lernen, gegeben sein.

Allgemein

Zusätzliche Regelungen sind aus unserer Sicht zur Begründung von Abwesenheit in Lehrveranstaltungen und Prüfungen notwendig, da derzeit unter anderem Probleme mit der Anerkennung von ärztlichen Attesten bestehen. Alternativ könnten die Bedingungen auch verpflichtend Eingang in die Satzungen finden, wie es bereits an einigen Fachhochschulen umgesetzt ist. Ebenfalls sollte angedacht werden, zusätzlich zu der in Abs. 6 festgelegten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsunterlagen, die Einsicht in Praktikumsaufzeichnungen und -beurteilungen zu inkludieren.

Ad § 14 Unterbrechung des Studiums

Allgemein

Eine Konkretisierung der Unterbrechung des Studiums ähnlich der Beurlaubung nach § 67 UG wäre wünschenswert, beispielsweise der Entfall der Studienbeitragspflicht bei Aufrechterhaltung der Zulassung.

Ad § 15 Mündliche Prüfungen

Abs. 4

Wie auch bei den COVID-Hochschulverordnungen begrüßen wir die explizite Möglichkeit zu digitalen Prüfungen, mahnen aber in der Umsetzung Datensparsamkeit ein. Es darf nicht sein, dass Studierende durch Online-Prüfungen ihre komplette Privatsphäre verlieren, wie bereits einleitend dargelegt.

Allgemein

Analog zu § 59 Abs. 1 Zus. 13 UG regen wir an, bei kommissionellen Prüfungen Anträge auf Zusammensetzung der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Ad § 18 Mündliche Prüfungen

Abs. 2

Wir begrüßen die rechtliche Klarstellung, dass bei immanenten Prüfungsformaten nun auch diese Beurteilungsform bei der kommissionellen Prüfung möglich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht auf Grund der Antrittszahl die Prüfungsmodalitäten geändert werden müssen.

Abs. 4

Ganz besonders erfreut uns die nunmehrige Klarstellung, dass eine einmalige Studienjahrwiederholung nach einer negativen kommissionellen Prüfung jedenfalls möglich ist, da dies zu sehr vielen Konflikten in der Vergangenheit geführt hat und es auch aus unserer Sicht ein notwendiges Recht für Studierende darstellt. Darüber hinaus sollte weitergedacht werden, ob nicht auch eine Anpassung an bestehende Strukturen sinnvoll wäre und damit den Aufstieg mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung in das nächste Studienjahr zu ermöglichen. Für uns wäre es sehr wichtig, die Vorgabe zur Wiederholung positiv absolvierter Lehrveranstaltungen zu präzisieren, z.B. bei geänderten Inhalten im Vergleich zur vorherigen Abhaltung, führt die Maßnahme doch zur Aberkennung positiv absolvierter Prüfungen.

Vorgeschlagene Fassung

„§ 18 (4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern sich die Inhalte im Vergleich zur letzten Abhaltung geändert haben und es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.“

Ad § 23 Berichtswesen

Allgemein

Ein erweitertes Berichtswesen trägt wesentlich zu Vertrauen in die Hochschulen bei und ist daher in unserem Sinne, wobei die Ausnahme privater Finanzierung noch eine Einschränkung in transparenter Finanzgebarung darstellt. Bei der Darstellung der Gleichstellung würden wir uns aber über die Berücksichtigung nicht-binärer Gender freuen.

Vorgeschlagene Fassung

„§ 23 (2) Zus. 3: Darstellung und Analyse der Gleichstellung der Geschlechter.“

Conclusio

Die Novelle des Fachhochschulgesetzes greift einige gewichtige Probleme auf, die regelmäßig Gegenstand von Beschwerden und Unklarheiten waren. Darunter sticht insbesondere das Recht auf Studienjahrwiederholung heraus. Auch die nunmehr existierende Drittelparität im Fachhochschulkollegium ist eine langjährige Forderung der ÖH und dessen Umsetzung ist ein Zeichen der Mitgestaltung auf Augenhöhe. Als Vertretung der Studierenden würde es uns freuen, wenn unsere Anmerkungen zu weiteren Schritten Richtung mehr Rechtssicherheit, Transparenz und Inklusion führen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft